

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



245

Nr. 10, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. Oktober 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

| | Seite |
|--|-------|
| A. Evangelische Kirche in Deutschland | |
| Nr. 86* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 19. September 2019. | 246 |
| B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland | |
| Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland | |
| Nr. 87* – Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO). Vom 5. September 2019. | 247 |
| C. Aus den Gliedkirchen | |
| Evangelische Landeskirche Anhalts | |
| Nr. 88 – Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode. Vom 11. Mai 2019. (KABl. S. 3) | 248 |
| Nr. 89. – Kirchengesetz zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode. Vom 14. Mai 2019. (KABl. S. 2) | 248 |
| Evangelische Landeskirche in Baden | |
| Nr. 90 – Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz - LehrVG). Vom 12. April 2019. (GVBl. S. 159)..... | 249 |
| Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck | |
| Nr. 91 – Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie. Vom 11. Mai 2019. (ABl. S. 81)..... | 253 |
| Nr. 92 – Drittes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie. Vom 11. Mai 2019. (ABl. S. 81)..... | 253 |
| Nr. 93 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie. Vom 11. Mai 2019. (ABl. S. 82)..... | 254 |
| Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg | |
| Nr. 94 – Rechtsvorschriften an das Kirchengesetz zur Erprobung der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen auf Grundlage eines Rahmenpfarrstellenplans. Vom 25. Mai 2019. (GVBl. S. 182) | 254 |
| Nr. 95 – Kirchengesetz zur Erprobung der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg auf der Grundlage eines Rahmenpfarrstellenplanes (Rahmenpfarrstellenplanerprobungsgesetz). Vom 25. Mai 2019. (GVBl. S. 185) | 258 |

Evangelische Kirche der Pfalz

- Nr. 96 – Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 25. Mai 2019. (ABl. S. 82) 259
- Nr. 97 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 25. Mai 2019. (ABl. S. 83) 260

Evangelisch-reformierte Kirche

- Nr. 98 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche. Vom 24. Mai 2019. (GVBl. S. 37) 262

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 99 – Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zw. 2 Personen gleichen Geschlechtes bzw. zw. 2 Personen, von denen zumindest 1 Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, Begründung oder Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe. Vom 23. März 2019. (Abl. S. 409) 262

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst in London-West /Großbritannien 266
- Stellenausschreibung Marienstift Arnstadt Direktor (m/w/d) 267

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 86* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 19. September 2019.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in Ihrer Sitzung am 19. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. In der Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 AVR.DD wird in Satz 3 die Angabe „EG 13 der

Anlage 2“ durch die Angabe „EG 13 der Anlage 9“ ersetzt.

2. In der Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 AVR.DD beginnt der letzte Satz statt mit dem Wort „Jeder“ mit dem Wort „Jede“.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland
Matthias B i t z m a n n
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 87* – Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO). Vom 5. September 2019.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 1 des Kirchengesetzes betreffend die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 8. November 2014 (ABl. EKD 2015 S. 16) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin

Die Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 10. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Wörter „Amt der UEK“ durch die Wörter „Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nummern 3 bis 5 entspricht der der Mitglieder zu Absatz 2 Nummer 2. Im Einzelfall kann die Amtszeit vom Senat von Berlin, von der Bundesregierung sowie von der Kirchenleitung der EKBO und dem Amtsbereich der UEK für das jeweils zu benennende Mitglied auf den Zeitraum bis zur Einführung der nächsten turnusmäßig gewählten Mitglieder des Domkirchenkollegiums verkürzt werden. Wird eines der Mitglieder zu Absatz 2 Nummern 3 bis 5 nicht zum Beginn einer allgemeinen Amtszeit bestimmt, so ist seine Amtszeit so festzulegen, dass sie mit dem Ende einer turnusmäßigen Amtszeit endet.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Amt der UEK“ durch die Wörter „Der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Das Amt der UEK“ durch die Wörter „Der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Amt der UEK“ durch die Wörter „den Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Amt der UEK“ durch die Wörter „den Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte richtet das Domkirchenkollegium eine Geschäftsführung ein und bestimmt deren Leitung im Einvernehmen mit dem Amtsbereich der UEK. Die Leitung der Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Dompredigerinnen und Domprediger, soweit die Dienstaufsicht nicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums wahrgenommen wird.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ durch die Wörter „Leitung der Geschäftsführung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(4) Näheres zu den Aufgaben der Geschäftsführung wird durch die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 4 der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin geregelt.“
 - e) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Amtes der UEK“ durch die Wörter „Amtsbereichs der UEK“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Amt der UEK“ durch die Wörter „der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Das Amt der UEK“ durch die Wörter „Der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Amtes der UEK“ durch die Wörter „Amtsbereichs der UEK“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Amt der UEK“ durch die Wörter „Der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 werden die Wörter „das Amt der UEK“ durch die Wörter „der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - g) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Das Amt der UEK“ durch die Wörter „Der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - h) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „das Amt der UEK“ durch die Wörter „der Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
 - i) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Amt der UEK“ durch die Wörter „Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Amtes der UEK“ durch die Wörter „Amtsbereichs der UEK“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Amt der UEK“ durch die Wörter „Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Amt der UEK“ durch die Wörter „den Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „das Amt der UEK“ durch die Wörter „den Amtsbereich der UEK“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „Amt der UEK“ durch die Wörter „Amtsbereich der UEK“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. September 2019 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. September 2019

Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. h.c. Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 88 – Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode. Vom 11. Mai 2019. (KABL. S. 3)

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 1969, zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 22. November 2016 (KABL. 2016 S. 35), wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 3 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Zu Jugenddelegierten können auch stellvertretende Jugendsynodale berufen werden.“

Dessau-Roßlau, 11. Mai 2019

Christian P r e i s s n e r
Präses der Landessynode

Nr. 89. – Kirchengesetz zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode. Vom 14. Mai 2019. (KABL. S. 2)

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (KABL. 1967 S. 29, KABL. 1968 S. 1, KABL. 1969 S. 27, S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes zur Wahl der Ältesten vom 12. April 2016 (KABL. S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden in Satz 2 folgende Worte gestrichen: „und zwei berufene“
- In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Zwei berufene Synodale sollen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 22 Jahre sein (Jugendsynodale). Die Jugendsynodalen werden der Kirchenleitung vom Landesjugendkonvent, hilfsweise vom Landesjugendpfarrer zur Berufung vorgeschlagen.“
- In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt: „Für die nach Absatz 1 berufenen Jugendsynodalen werden personengebundene Stellvertreter berufen, die bei Ausscheiden oder Verhinderung eines nach Absatz 1 berufenen Jugendsynodalen als berufene Jugendsynodale nach Absatz 1 in die Landessynode eintreten. Scheidet ein stellvertretender Jugendsynodaler endgültig aus, beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landesjugendkonvents, hilfsweise des Landesjugendpfarrers, für diesen wiederum einen Nachfolger.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung des Artikel 1 gilt ab der 25. Legislaturperiode der Landessynode.

Artikel 3

Übergangsregelung

- In der laufenden 24. Legislaturperiode soll die Kirchenleitung zusätzlich zu den nach § 44 Abs. 3 zu berufenden Synodalen zwei Jugendsynodale berufen. Für sie gelten die Regelungen des Art. 1 Nr. 2 und 3.

2. Die in § 44 Abs. 1 genannte Zahl der berufenen Synodalen erhöht sich damit in dieser Zeit auf acht und die Gesamtzahl der Synodalen auf 41.
3. In dieser Zeit ist die Landessynode in Abweichung von § 50 Abs. 1 bei Anwesenheit von mindestens 21 Synodalen beschlussfähig. Die Zustimmung von 26 Synodalen ist in Abweichung von § 50 Abs. 2 für eine Verfassungsänderung, in Abweichung von § 53 Abs. 2 Satz 3 für den Ausschluss eines Widerspruchs des Landeskirchenrates und in Ab-

weichung von § 60 Abs. 7 Satz 3 für die Abberufung eines Mitglieds des Landeskirchenrates nötig. Das Quorum für die Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrates beträgt in Abweichung von § 9 Kirchengesetz über die Wahl des Landeskirchenrates 21 Stimmen.

Dessau-Roßlau, 11. Mai 2019

Christian Preissner
Präses der Landessynode

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 90 – Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung (Lehrvikariatsgesetz - LehrVG). Vom 12. April 2019. (GVBl. S. 159)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die praktisch-theologische Ausbildung soll die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar Petersstift Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und sie befähigen, die Aufgaben des Berufs als Pfarrerin oder Pfarrer verantwortllich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. durch die Ausbildung in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
2. durch Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Theologischen Prüfungen für die II. Theologische Prüfung,
3. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.

(3) Das Ziel der Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Lehrvikariat ist es, das Maß an Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, das den Anforderungen einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung (§ 24 PfdG.EKD) entspricht, und eine persönliche Vergewisserung für den Dienst zu erlangen. Dazu erwerben Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Leitung fachliche, methodische, personale und soziale Handlungskompetenzen.

(4) Die Inhalte und Ziele der praktisch-theologischen Ausbildung orientieren sich an den Erfordernissen für den Pfarrberuf in der Evangelischen Landeskirche in Baden und an den Standards für die zweite Ausbildungsphase gemäß Beschluss der gemischten Kommission /Fachkommission I vom 10. September 2009 mit den Schwerpunkten

1. Religionspädagogik,
2. Gottesdienst,
3. Seelsorge und
4. Leitung, Amt und Rolle.

Einbezogen werden Fragen des Kirchenrechts sowie Aspekte weiterer kirchlicher Handlungsfelder.

(5) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung geregelt. Vor Erlass wird das Benehmen mit

1. der Konferenz der Dozierenden des Predigerseminars Petersstift,
2. dem Landeskirchenrat und
3. der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hergestellt.

(6) Für die Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Ausbildungsgemeinden werden sie vom Evangelischen Oberkirchenrat nach einem Aufnahmegespräch einer für die Ausbildung geeigneten Pfarrerin (Lehrpfarrerin) oder einem geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen. Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer führt sie in die Arbeitsgebiete der Kirche ein und begleitet ihre Einübung in die Dienste einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer fertigt über den Verlauf des Lehrvikariats einen Bericht, der gemeinsam besprochen wird und zu dem der Lehrvikar oder die Lehrvikarin eine Stellungnahme abgeben kann. Der Bericht wird in die Entscheidung zur Übernahme in den Probendienst mit einbezogen.

(7) Ergeben sich im Verlauf des Lehrvikariats Anhaltspunkte dafür, dass die Lehrvikarin oder der Lehrvikar die für die selbständige Führung eines Pfarramtes erforderlichen Kompetenzen nicht in der vorgesehenen Weise erwerben wird oder ergeben sich anderweitige Beanstandungen in der Tätigkeit der Lehrvikarin oder des Lehrvikars, so kann der Evangelische

Oberkirchenrat Maßnahmen für das Lehrvikariat vorsehen. Die Maßnahmen dienen der individuellen Förderung der Lehrvikarin oder des Lehrvikars sowie der Reflexion der Amtsführung. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 bleiben unberührt.

§ 2

Aufnahme

(1) Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden geführt werden und die I. Theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Gleiches gilt für Personen, die einen nichtkonsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie, der dem Hochschulstudium vergleichbar ist, erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. hierfür geeignet ist,
2. Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in begründeten Einzelfällen Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist,
3. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegt und
4. nach Ausweis eines amtsärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes sowie für die künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrerin oder als Pfarrer geeignet ist.

Wenn nach der Durchführung des Lehrvikariats die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht in Betracht kommt, soll das Lehrvikariat im Arbeitsverhältnis geführt werden.

(4) Die I. Theologische Prüfung soll nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn diese Frist aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen oder aufgrund des Erwerbs einer anderen akademischen oder beruflichen Qualifikation überschritten wurde. Die Aufnahme kann von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

(5) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die I. Theologische Prüfung abgelegt hat, Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und die weiteren Voraussetzungen nach Absätzen 2 bis 4 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in das Lehrvikariat aufgenommen werden.

(6) Aus dem Bestehen der I. Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche. Der Aufnahme in das Lehrvikariat geht ein Aufnahmeverfahren voraus, in dem die persönliche Eignung für den späteren pfarramtlichen Dienst betrachtet wird. Wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht in das Lehrvikariat aufge-

nommen, so sind auf Verlangen die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

(7) Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Gliedkirchen der EKD können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung als Gäste in das Lehrvikariat übernommen werden (Gastvikarinnen und Gastvikare), sofern vorgesehen ist, dass sie nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren.

§ 3

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht Anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD eine dem Lehrvikariat entsprechende Anwendung. Soweit das Lehrvikariat im Arbeitsverhältnis abgeleistet wird, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Lehrvikarin oder zum Lehrvikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(5) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikarin oder Lehrvikar wird die Kandidatin oder der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet.

(6) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate. Darin eingeschlossen ist die II. Theologische Prüfung, die in der Regel zwischen der 79. und 90. Woche nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 4

Rechte

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen die Lehrvi-

karinnen und Lehrvikare in der Regel die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare nehmen im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

(3) Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen. Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden, erfolgt nach den Regelungen des kirchlichen Dienstreisekostenrechts.

(4) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Der Urlaub wird für die Zeit des Lehrvikariats anteilig berechnet; eine Übertragung auf eine nach dem Lehrvikariat liegende weitere Dienstzeit ist nicht möglich.

(5) Soweit keine anderen Regelungen bestehen und es dem Charakter des Lehrvikariats als Ausbildungsverhältnis nicht widerspricht sind die Vorschriften des Pfarrdienstrechts für die Rechte der Lehrvikarinnen und Lehrvikare entsprechend anzuwenden, insbesondere

1. Mutterschutz und Elternzeit (§ 54 PfdG.EKD und § 16 AG-PfdG.EKD),
2. sowie §§ 47 bis 51, 61, 62, 103 bis 106 PfdG.EKD.

§ 5

Pflichten

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Pfarrdienstrecht erwartet wird.

(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare unterstehen der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf mit ihrer Ausbildung Beauftragte, insbesondere auf die Direktorin oder den Direktor des Predigerseminars und die Lehrpfarrerin oder den Lehrpfarrer, übertragen.

(3) Lehrvikarinnen und Lehrvikare wohnen für die Dauer des Lehrvikariats in ihren Ausbildungsgemeinden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist und wenn die Lehrvikarin oder der Lehrvikar für die Gemeindeglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde erreichbar bleibt.

(4) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Teilnahme an den im Rahmen ihrer Ausbildung vorgesehenen Veranstaltungen des Predigerseminars verpflichtet.

(5) Soweit keine anderen Regelungen bestehen und es dem Charakter des Lehrvikariats als Ausbildungsverhältnis nicht widerspricht, sind die Vorschriften des Pfarrdienstrechts für die Pflichten der Lehrvikarinnen und Lehrvikare entsprechend anzuwenden, insbesondere

1. Beichtgeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit (§§ 30 und 31 PfdG.EKD),
 2. Annahme von Geschenken und Vorteilen (§ 32 PfdG.EKD),
 3. Ehe und Familie (§ 39 PfdG.EKD),
 4. Nebentätigkeiten (§§ 63 bis 67 PfdG.EKD),
 5. sowie §§ 33 bis 36, 41, 43, 46, 46a und 58.
- (6) Beabsichtigt eine Lehrvikarin oder ein Lehrvikar ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

§ 6

Unterbrechung der Ausbildung

(1) Wird die Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Elternzeit oder aus einem anderen Grund insgesamt länger als sechs Wochen unterbrochen, kann angeordnet werden, dass sich das Lehrvikariat um sechs Monate verlängert, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

(2) Wird die Ausbildung insgesamt länger als sechs Monate unterbrochen, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin oder den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Ausbildungsgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis nicht erforderlich. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Ende des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars endet durch

1. Zeitablauf (§ 8),
2. Entlassung (§ 9),
3. Entfernung (§ 10).

(2) Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten der Lehrvikarin oder des Lehrvikars mit Ausnahme der Verschwiegenheitsverpflichtung.

(3) Erfolgt keine Übernahme in den Probendienst, kann ein Übergangsgeld gewährt werden. § 47 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld die Hälfte der Bezüge beträgt.

§ 8

Ende des Lehrvikariats durch Zeitablauf

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des 24. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er die II. Theologische Prüfung als Ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bis-her gezeigten Leistungen einen Erfolg durch wiederholende Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat die Lehrvikarin oder der Lehrvikar die II. Theologische Prüfung in einem oder zwei Fächern nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem sie oder er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte und im Fall des Bestehens der Prüfung bis zum darauf folgenden Übernahmetermin.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Lehrvikarin oder der Lehrvikar sich der II. Theologischen Prüfung hätte unterziehen müssen (§ 3 Abs. 6), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, dass die Lehrvikarin oder der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z. B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann. Gleiches gilt, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um Kompetenzen zu stärken oder zu erwerben, die für die selbständige Führung des Pfarramtes erforderlich sind.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der II. Theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 9

Entlassung aus dem Lehrvikariat

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare können jederzeit schriftlich ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Die Lehrvikarin oder der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn

1. schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen oder
2. sie oder er wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird; § 91 Absätze 2 bis 6 PfdG.EKD und § 24a AG-PfdG.EKD finden entsprechende Anwendung.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 sind die Lehrvikarin oder der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Ist die Lehrvikarin oder der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen Grund länger als drei Jahre an der Ausbildung verhindert (Nichterreichen des Ausbildungsziels), kann der Evangelische Oberkirchenrat sie oder ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.

(4) Für die Entlassung kraft Gesetzes wegen einer Straftat ist § 98 PfdG.EKD entsprechend anzuwenden.

(5) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind kraft Gesetzes aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen. § 97 Abs. 2 PfdG.EKD findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(7) § 101 PfdG.EKD gilt entsprechend.

§ 10

Entfernung aus dem Lehrvikariat

(1) Bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten kann der Evangelische Oberkirchenrat gegenüber der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar eine Missbilligung oder einen Verweis aussprechen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses die Lehrvikarin oder den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muss eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes vorausgehen.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind die Lehrvikarin oder der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer anzuhören.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Nr. 91 – Zweites Kirchengesetz zur
Änderung des MVG-
Anwendungsgesetzes Diakonie.
Vom 11. Mai 2019. (ABl. S. 81)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes
Diakonie**

Das Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (KABl. S. 316), geändert am 20. November 2014 (KABl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
 „§ 1a Geltungsbereich
 Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:
 Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.“
2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:
 „§ 1b Mitarbeitervertretungen
 Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 MVG.EKD abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden den Wörtern „Teilnahme an Vorstellungsgesprächen“ die Wörter „Weitere Informationsrechte und“ vorangestellt.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:
 „(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.“
7. § 14 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 20. Mai 2019

Dr. H e i n
Bischof

**Nr. 92 – Drittes Kirchengesetz zur
Änderung des MVG-
Anwendungsgesetzes Diakonie.
Vom 11. Mai 2019. (ABl. S. 81)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes
Diakonie**

§ 3 des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (KABl. S. 316), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (KABl. S. 81), wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 20. Mai 2019

Dr. H e i n
Bischof

**Nr. 93 – Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Neufassung
des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
Diakonie.
Vom 11. Mai 2019. (ABl. S. 82)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie vom 26. November 2015, KABl. S. 226, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 20. Mai 2019

Dr. Hei n
Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

**Nr. 94 – Rechtsvorschriften an das
Kirchengesetz zur Erprobung der
Errichtung, Veränderung und Auf-
hebung von Pfarrstellen auf Grundlage
eines Rahmenpfarrstellenplans.
Vom 25. Mai 2019. (GVBl. S. 182)**

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes betreffend die
Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD
(Pfarrdienstgesetz der EKD PfdG.EKD)
AG.PfdG.EKD**

Das Kirchengesetz betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD PfdG.EKD) AG.PfdG.EKD vom 17. November 2012 (GVBl. 27. Band, S. 103), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Juni 2017 (GVBl. 28. Band S. 46), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2017 (GVBl. 28. Band, S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a (zu § 25 PfdG.EKD)

**Wahrnehmung des geordneten kirchlichen
Dienstes in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
und im Kirchenkreis**

Ein allgemeiner kirchlicher Auftrag ist mit einer Pfarrstelle verbunden, die der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg oder einem Kirchenkreis zugeordnet ist (allgemeine kirchliche Stelle). Ein gemeindlicher Auftrag ist mit einer einem Kirchenkreis zugeordneten Pfarrstelle verbunden (gemeindliche Stelle).

Die Wahrnehmung eines gemeindlichen Auftrags und eines allgemeinen kirchlichen Auftrags kann in einem gemeinschaftlichen Pfarramt erfolgen.

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 (zu §§ 61 Abs. 1, 62 PfdG.EKD)

Personalaktenführung, Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Die Behandlung der Personalakten richtet sich nach den Verwaltungsgrundsätzen des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung PersAO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten richtet sich nach den Verordnungen des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen und der Zweiten theologischen Prüfung.

Artikel 2

**Kirchengesetz über die Ausführung des
Rahmenpfarrstellenplanes der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Oldenburg
(Rahmenpfarrstellenplangesetz)**

§ 1

Rahmenpfarrstellenplan

(1) Die Synode stellt mit Beschluss auf Grund des Rahmenpfarrstellenplans die Zahl der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für jeweils zwölf Jahre fest. Nach jeweils sechs Jahren wird die Zahl überprüft.

(2) Der Rahmenpfarrstellenplan legt fest, wie viele der Pfarrstellen jeweils einem Kirchenkreis und wie viele Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeordnet sind. Für die den Kirchenkreisen zuzuordnenden Pfarrstellen wird durch den Rahmenpfarrstellenplan bestimmt, welcher Anteil oder welche Anzahl von Pfarrstellen jeweils für die

Wahrnehmung eines gemeindlichen Auftrags (gemeindliche Stellen) und für die Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags (allgemeine kirchliche Stellen) im Pfarrstellenverteilungskonzept vorzusehen ist. Die den Kirchenkreisen zuzuordnenden Pfarrstellen sind im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf die Kirchenkreise aufzuteilen. Dazu ist auf der Basis der jeweils aktuellen statistischen Zahlen für den Planungszeitraum eine Prognose zu erstellen.

(3) Die Pfarrstellen sind Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nach Maßgabe des Rahmenpfarrstellenplans in Verbindung mit den Pfarrstellenverteilungskonzepten zugeordnet.

(4) Die Pfarrstellen werden auf Grundlage des Rahmenpfarrstellenplans und der Pfarrstellenverteilungskonzepte im Haushaltsplan mit dem Pfarrstellenplan ausgewiesen.

(5) Es werden fünf Pfarrstellen für Personalbewirtschaftungsmaß nahmen errichtet. Diese werden zusätzlich zu der nach Absatz 1 festgestellten Zahl der Pfarrstellen errichtet.

(6) Die Synode kann im Pfarrstellenplan zusätzlich zu der nach Absatz 1 festgestellten Zahl der Pfarrstellen befristete gemeindliche Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst errichten.

(7) Wenn und soweit Pfarrstellen durch Dritte refinanziert werden, werden diese zusätzlich zu der nach Absatz 1 festgestellten Zahl der Pfarrstellen errichtet. Ist die Refinanzierung nur für einen bestimmten Zeitraum nachgewiesen, ist eine Pfarrstelle entsprechend befristet zu errichten.

(8) Die Besetzung der Pfarrstellen nach den Absätzen 5 bis 7 erfolgt nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zur Besetzung von allgemeinen kirchlichen Stellen.

§ 2

Pfarrstellenverteilungskonzept des Kirchenkreises

(1) Der Kreiskirchenrat legt der Kreissynode spätestens vier Wochen vor ihrer Tagung ein Pfarrstellenverteilungskonzept zur Beschlussfassung vor. Das Verfahren zur Erarbeitung regelt die Kreissynode.

(2) Die Kreissynode hat auf eine gleichmäßige pfarramtliche Versorgung im Kirchenkreis hinzuwirken. Bei wesentlichen Veränderungen der Anforderungen an die pfarramtliche Versorgung im Kirchenkreis ist das Pfarrstellenverteilungskonzept anzupassen.

(3) Mehrere Kirchengemeinden können in einem Pfarramt verbunden werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der mehrere Kirchengemeinden versorgt, ist Mitglied des Gemeindegemeinderates jeder einzelnen Kirchengemeinde.

(4) Beschlüsse der Kreissynode über das Pfarrstellenverteilungskonzept bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 3

Pfarrstellenverteilungskonzept der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat erstellt ein Pfarrstellenverteilungskonzept für die direkt der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg zugeordneten allgemeinen kirchlichen Stellen und legt es der Synode zur Genehmigung vor. Soweit Änderungen des Pfarrstellenverteilungskonzeptes für die direkt der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg zugeordneten Stellen notwendig werden, bedarf es bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung der Synode, ansonsten der Genehmigung des Gemeinsamen Kirchenausschusses.

Artikel 3

Neufassung des Kirchengesetzes über die Besetzung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung kirchengemeindlichen Pfarrstellen vom 14. Mai 1997 (GVBl. 24. Band, S. 17) wird als Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Kirchengesetz trifft die näheren Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen, die mit einem gemeindlichen Auftrag (gemeindliche Stellen) oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag (allgemeine kirchliche Stellen) verbunden sind.

§ 2

Besetzungsarten

(1) Gemeindliche Stellen werden aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde besetzt. Ist die gemeindliche Stelle für die Versorgung von mehr als einer Kirchengemeinde vorgesehen, erfolgt die Wahl durch alle beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Allgemeine kirchliche Stellen werden durch Berufung besetzt. Soweit die allgemeine kirchliche Stelle einem Kirchenkreis zugeordnet ist, erfolgt die Auswahl durch den Kreiskirchenrat, im Übrigen durch den Oberkirchenrat. Die Berufung kann für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Eine erneute Berufung ist möglich.

(3) Sind mit einer Stelle ein gemeindlicher Auftrag und ein allgemeiner kirchlicher Auftrag verbunden oder ist die gemeindliche Stelle für die Versorgung von mehr als einer Kirchengemeinde vorgesehen, ist in dem nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes durchzuführenden Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren jeweils ein Vernehmen zwischen den an der Besetzung Beteiligten herzustellen.

§ 3

Ausschreibungsgrundsatz

(1) Zu besetzende Stellen dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer Ausschreibung besetzt werden. Von der Ausschreibung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Gemeinsame Kirchenausschuss eine Stelle aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Inte-

resse liegenden Gründen besetzt, insbesondere wenn eine gemeindliche Stelle im unmittelbaren Anschluss an einen Probendienst mit der bisherigen Pfarrerin oder dem bisherigen Pfarrer auf Probe besetzt werden soll (Artikel 44 Satz 3 Kirchenordnung).

(2) Der Oberkirchenrat schreibt die Stelle aus. Bei Stellen, die einem Kirchenkreis zugeordnet sind, setzt sich der Oberkirchenrat hinsichtlich der Gestaltung der Ausschreibung mit dem Kreiskirchenrat ins Benehmen. Der Kirchenkreis setzt sich bei gemeindlichen Stellen mit dem Gemeindegemeinderat oder den Gemeindegemeinderäten ins Benehmen.

§ 4

Ausschreibungsverfahren

(1) Die Ausschreibungsfrist soll einen Monat betragen.

(2) Die Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat zu richten. Der Oberkirchenrat leitet die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in ein Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erfüllen, an die am Besetzungsverfahren Beteiligten weiter.

II. Besetzung aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder die Kirchengemeinden nach den Art. 25 Abs. 1 Nr. 8, 41 bis 46

Kirchenordnung

§ 5

Vorstellung

Die nach Artikel 42 Absatz 3 Kirchenordnung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber haben in der Kirchengemeinde oder den Kirchengemeinden an einem Sonn oder Feiertag einen Gottesdienst zu leiten, die Predigt zu halten sowie sich in einer Gemeindeversammlung vorzustellen. Weitere Formen der Vorstellung können durch den Gemeindegemeinderat oder die Gemeindegemeinderäte beschlossen werden.

§ 6

Wahlanordnung und Wahlberechtigung

(1) Die Wahl wird durch den Gemeindegemeinderat oder die Gemeindegemeinderäte angeordnet. Sie darf frühestens eine Woche nach Vorstellung der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers stattfinden.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das Wahlrecht zum Gemeindegemeinderat hat.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Mindestens drei Wochen vor dem Tag, an dem der erste der in § 5 vorgesehenen Gottesdienst stattfinden soll, sind die Gemeindeglieder durch mindestens zweimalige Abkündigungen im Gottesdienst auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen. Hierbei sind

1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

3. die Sonn oder Feiertage, an denen die Bewerberinnen und Bewerber einen Gottesdienst leiten,

4. Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der weiteren Vorstellungen,

5. Zeit und Ort für die Auslegung der Wahlberechtigtenliste nach Absatz 2 und Aufforderung zur Einsichtnahme,

6. Zeit und Ort der Wahl,

7. Zeit und Ort der Abkündigung des Wahlergebnisses und

8. Beginn der Einspruchsfrist nach Artikel 46 Kirchenordnung bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe soll nach Möglichkeit außerdem in der örtlichen Presse, Gemeindebrief und durch digitale Medien erfolgen.

(2) Die Wahlberechtigtenliste ist zwei Wochen vor dem Wahltag zu festen Zeiten eine Woche lang allgemein zugänglich auszulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Auslegung und Prüfung der Wahlberechtigtenliste vor einer Wahl zum Gemeindegemeinderat entsprechend.

§ 8

Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl ernennt der Gemeindegemeinderat einen Wahlvorstand.

(2) Für die Ernennung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes und für die Wahlhandlung, insbesondere mobile Wahllokale und Briefwahl, gelten die Vorschriften über die Bildung des Wahlvorstandes und die Wahlhandlung bei der Wahl zum Gemeindegemeinderat entsprechend.

§ 9

Ort und Form der Wahl

(1) Das Wahllokal soll in dem Seelsorgebezirk sein, in dem sich die ausgeschriebene gemeindliche Stelle befindet.

(2) Die Stimmzettel müssen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

§ 10

Wahl

(1) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Wird die Wahl durch den Gemeindegemeinderat vorgenommen (Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung), muss sie auf der den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung stehen. Die Wahl leitet die Kreis Pfarrerin oder der Kreis Pfarrer oder eine von ihr beauftragte Person. In besonderen Fällen wird die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vom Gemeinsamen Kirchenausschuss benannt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahl-

gang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindegemeinderat einen dritten Wahlgang beschließen, in dem zwischen den beiden Personen zu wählen ist, die die meisten der abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. Wird durch den Gemeindegemeinderat von einem dritten Wahlgang abgesehen oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahltermin anzusetzen und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen, der dieselben Namen enthalten kann.

(3) Ist die gemeindliche Stelle für die Versorgung von mehr als einer Kirchengemeinde vorgesehen, so wird die vorgesehene Wahl gleichzeitig abzuhalten sein und die Bewerberin oder der Bewerber muss von jeder Kirchengemeinde gewählt sein.

§ 11

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Name der oder des Gewählten ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben; hierbei ist auf das Einspruchsrecht nach Artikel 46 Absatz 1 Kirchenordnung hinzuweisen.

§ 12

Regelungen, wenn eine gemeindliche Stelle für die Versorgung von mehr als einer Kirchengemeinde vorgesehen ist

(1) Soweit eine gemeindliche Stelle für die Versorgung von mehreren Kirchengemeinden vorgesehen ist, können sich diese darauf einigen, in welcher Kirchengemeinde die Bewerber oder Bewerberinnen den Gottesdienst leitet, die Predigt hält und wo sie oder er sich in einer gemeinsamen Gemeindeversammlung vorstellt.

(2) Die Wahl wird durch jeden Gemeindegemeinderat angeordnet.

(3) Die Abkündigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erfolgt in jeder Kirchengemeinde. § 7 Abs. 2 ist in jeder Kirchengemeinde entsprechend anzuwenden.

(4) Entsprechend § 9 wird in jeder Kirchengemeinde ein Wahllokal eingerichtet.

(5) § 10 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Wahl durch die Gemeindegemeinderäte (§ 10 Abs. 2, Artikel 41, Abs. 2 Satz 2 Kirchenordnung) nur dann erfolgen kann, wenn alle beteiligten Gemeindegemeinderäte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Die Wahlen können in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindegemeinderäte stattfinden, wenn die Gemeindegemeinderäte beschlossen haben, die Wahl durch sie vorzunehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss von jeder Kirchengemeinde gewählt sein. Wird der Abs. 2 Satz 9 ein neuer Wahltermin anzusetzen.

(6) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend § 11 hat in jeder Kirchengemeinde zu erfolgen.

III. Besetzung durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss bei Verzicht auf das Wahlrecht (Art. 41 Abs. 2 S. 3 Kirchenordnung) und bei gesamtkirchlichem Interesse (Art. 44 Kirchenordnung)

§ 13

Verfahren

(1) Der Gemeinsame Kirchenausschuss wählt die Bewerberin oder den Bewerber aus, der berufen werden soll (Artikel 96 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Kirchenordnung).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der berufen werden soll, hat in der Kirchengemeinde oder den Kirchengemeinden einen Gottesdienst zu leiten und die Predigt zu halten sowie sich in einer Gemeindeversammlung vorzustellen. Ist die gemeindliche Stelle für die Versorgung von mehr als einer Kirchengemeinde vorgesehen, kann der Gemeinsame Kirchenausschuss für die Vorstellung eine gemeinsame Gemeindeversammlung vorsehen. Im Einzelfall kann er weitere Formen der Vorstellung vorsehen.

(3) Die Termine des Besetzungsverfahrens sind spätestens drei Wochen vorher entsprechend § 7 Absatz 1 bekanntzugeben, insbesondere der Termin, von dem ab die Einspruchsfristen des Artikels 46 Absatz 1 Kirchenordnung laufen.

(4) In Fällen, in denen der Gemeinsame Kirchenausschuss eine Stelle aus wichtigen, im gesamtkirchlichem Interesse liegenden Gründen besetzt, insbesondere, wenn eine gemeindliche Stelle im unmittelbaren Anschluss an einen Probendienst mit der bisherigen Pfarrerin oder dem bisherigen Pfarrer auf Probe besetzt werden soll, kann von dem Verfahren des § 12 Abs. 1 bis 3 abgewichen werden.

§ 14

Mitwirkung der Kirchengemeinde

Der Gemeinsame Kirchenausschuss hört den Gemeindegemeinderat oder die Gemeindegemeinderäte nach Abschluss des Stellungsverfahrens zu der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber an. Im Fall der Besetzung nach Artikel 44 Kirchenordnung hört der Gemeinsame Kirchenausschuss auch den Kreiskirchenrat an.

IV. Besetzung von allgemeinen kirchlichen Stellen nach Art. 96 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 Kirchenordnung

§ 15

Verfahren

(1) Handelt es sich um eine allgemeine kirchliche Stelle, die einem Kirchenkreis zugeordnet ist, bestimmt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat die Form der Vorstellung. Bei den übrigen allgemeinen kirchlichen Stellen bestimmt der Oberkirchenrat die Form der Vorstellung. Der Oberkirchenrat legt die Form der Vorstellung vor Beginn des Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens fest und informiert den Gemeinsamen Kirchenausschuss über die beabsichtigte Form der Vorstellung. Im Ein-

zelfall kann der Gemeinsame Kirchausschuss weitere Formen der Vorstellung vorsehen.

(2) Der Gemeinsame Kirchausschuss wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus, die sich vorstellen (Artikel 96 Abs. 2 Satz Nr. 2 Kirchenordnung).

§ 16

Mitwirkung des Kirchenkreises bei der Besetzung einer dem Kirchenkreis zugeordneten allgemeinen kirchlichen Stelle

Der Gemeinsame Kirchausschuss besetzt die allgemeinen kirchlichen Stellen. Sofern sie dem Kirchenkreis zugeordnet sind, erfolgt dies auf Vorschlag des Kreiskirchenrates.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von Kreispfarrstellen und die Dienstbefugnisse der Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer (KreispfarramtsG)

Das Kirchengesetz über die Errichtung von Kreispfarramtsstellen und die Dienstbefugnisse der Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer (KreispfarramtsG) vom 11. Mai 2007 (GVBl. 26. Band, S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2017 (GVBl. 28. Band, S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchengesetz über die Dienstbefugnisse der Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer (KreispfarramtsG)“
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) In jedem Kirchenkreis wird durch den Rahmenpfarrstellenplan eine Stelle für das Kreispfarramt errichtet mit Anteilen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis.
(2) Im Rahmen ihres Pfarrstellenbesetzungskonzeptes entscheiden die Kirchenkreise über den Umfang des Stellenanteils für kreispfarramtliche Aufgaben und gemeindliche Aufgaben. Der Stellenanteil für kreispfarramtliche Aufgaben darf einen Anteil von 50 v.H. nicht unterschreiten.“
3. Die Absätze 1 und 2 von § 2 werden gestrichen. Der bisherige § 2 Absatz 3 wird unter Streichung von Satz 3 und 4 zu § 2.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1, 2 und 3 dieses Kirchengesetzes treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 4 dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Mit Ablauf des 30. Juni 2019 tritt das Kirchengesetz zu Artikel 5 der Kirchenordnung vom 19. Mai 1983 (GVBl. 20. Band, S. 135) außer Kraft.
- (4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 treten
 - a) das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 17. November 2006 (GVBl. 26. Band, S. 79) und

b) das Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014) vom 22. November 2013, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Mai 2016 (GVBl. 28. Band, S. 11), außer Kraft.

(5) Die nach § 1 Absatz 2 Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung und § 4 PfarrstellenplanG 2014 aufgehobenen Kirchengesetze bleiben aufgehoben.

(6) Soweit auf Grund der neuen Pfarrstellenverteilungskonzepte den bisherigen Pfarrstellen entsprechende Stellen bestehen, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in den entsprechenden neuen Pfarrstellen weiter tätig. Soweit die Pfarrstellenverteilungskonzepte Pfarrstellen, die besetzt sind, nicht mehr vorgesehen, sind in den Pfarrstellenplänen diese Stellen weiter einzuplanen, bis die sie besetzenden Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Dienst ausscheiden oder auf eine neue Pfarrstelle wechseln.

Oldenburg, den 25.05.2019

**Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg**
Adomeit
Bischof

Nr. 95 – Kirchengesetz zur Erprobung der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg auf der Grundlage eines Rahmenpfarrstellenplanes (Rahmenpfarrstellenplanerprobungsgesetz). Vom 25. Mai 2019. (GVBl. S. 185)

§ 1

(1) Aufgrund Artikel 117a der Kirchenordnung wird bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen nach Maßgabe der Regelungen dieses Kirchengesetzes von den Artikeln 36 Absatz 2 und 49 Satz 2 der Kirchenordnung dahingehend abgewichen, dass die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nicht durch Gesetz, sondern auf Grundlage eines Rahmenpfarrstellenplans und durch Pfarrstellenverteilungskonzepte erfolgt. Die Synode beschließt den Rahmenpfarrstellenplan. Die Pfarrstellenverteilungskonzepte werden für die Kirchenkreise von den Kreissynoden und im Übrigen von der Synode beschlossen.

(2) Neben den nach Absatz 1 auf Grundlage des Rahmenpfarrstellenplans errichteten Pfarrstellen kann auf Grundlage eines Kirchengesetzes eine bestimmte Zahl an weiteren Pfarrstellen errichtet, verändert oder aufgehoben werden, wenn sie Personalbewirtschaftungsmaßnahmen dienen, als Gemeindestellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst vorgesehen werden oder ihre Refinanzierung aus Erträgen der Ev. Luth.

Kirche in Oldenburg oder einer ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaft erfolgt. Die Pfarrstellen nach Satz 1 sind im Pfarrstellenplan nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 KonfHO Doppik nachzuweisen.

§ 2

Aufgrund Artikel 117a der Kirchenordnung wird bei der Besetzung von Pfarrstellen in Kirchengemeinden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes von Artikel 41 Absatz 1 Kirchenordnung dahingehend abgewichen, dass die Besetzung nicht im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss unter Mitwirkung der

Kirchengemeinde besetzt wird, sondern die Besetzung ausschließlich aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde erfolgt. Näheres regelt das Kirchengesetz nach Artikel 41 Absatz 3 Kirchenordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Oldenburg, den 25.05.2019

**Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg**
A d o m e i t
Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz

**Nr. 96 – Gesetz zur Änderung der
Verfassung der Evangelischen Kirche
der Pfalz (Protestantische
Landeskirche).
Vom 25. Mai 2019. (ABl. S. 82)**

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit und nach Anhörung der Bezirkssynoden das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Verfassung der Evangelischen
Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „(Protestantische Landeskirche)“ folgende Angabe eingefügt:
„(Kirchenverfassung – KV)“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Das Bekenntnis der Protestantischen Landeskirche ist ausgesprochen in ihrer Vereinigungsurkunde: Sie hält die altkirchlichen sowie die in den lutherischen und reformierten Kirchen gebräuchlichen Bekenntnisse in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm an als allein die Heilige Schrift.“
3. In § 11 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Für Kirchengemeinden ab 501 Mitgliedern kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Presbyteriums die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden

Mitglieder um bis zu zwei erhöhen oder verringern.“

4. In § 32 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Das Wahlrecht der Kirchengemeinden wird von den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzmitglieder, ausgeübt. Ist eine Pfarrstelle für mehrere Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden errichtet, wird das Wahlrecht von den weltlichen Mitgliedern aller betroffenen Presbyterien, verstärkt durch die Ersatzmitglieder, in gemeinsamer Beratung und gemeinsamer Beschlussfassung ausgeübt.“
5. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten, berufenen und geistlichen Synodalen. Geistliche Synodale sind die Ordinierten, die die Zweite Theologische Prüfung oder eine diese ersetzende Prüfung bestanden haben und in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche stehen, aktiven Dienst im Bereich der Landeskirche verrichten und den Dienstsitz (erste Tätigkeitsstätte) im Kirchenbezirk haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“
6. § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50
(1) Die Zahl der zu wählenden Synodalen ist doppelt so groß wie die Zahl der geistlichen Synodalen.
(2) Jede Kirchengemeinde des Kirchenbezirks wählt mindestens eine Synodale oder einen Synodalen. Die darüber hinaus zu wählende Synodalen werden von den Kirchengemeinden nach der Anzahl ihrer Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
(3) Für die gewählten Synodalen sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen.“

(4) Die gewählte Bezirkssynode kann weitere Synodale berufen, jedoch nicht mehr als ein Zehntel der Zahl der gewählten Synodalen.“

7. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des § 103 Absatz 1; in Angelegenheiten des § 76 Nummer 1 sowie bei Wahlen und Berufungen zur Bildung von Organen der Landeskirche und des Kirchenbezirks ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.“

8. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Die Bezirkssynode wählt bei ihrer ersten Tagung nach den in § 58 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Personen drei geistliche und vier weltliche Ersatzmitglieder. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Bezirkskirchenrats rücken die Ersatzmitglieder in der durch die Wahl und § 103 Absatz 3 bestimmten Reihenfolge nach. In gleicher Reihenfolge rücken sie auch bei vorübergehender Verhinderung von Mitgliedern für die Dauer der Verhinderung nach.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4 und 7 treten am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft, im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2021 in Kraft. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 25. Mai 2019

- Kirchenregierung -
Dr. h.c. S c h a d
Kirchenpräsident

Nr. 97 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 25. Mai 2019. (ABl. S. 83)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Das Gesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „(Protestantische Landeskirche)“ die Angabe „(Diakoniesgesetz – DG)“ eingefügt.

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „des Landespfarrers für Diakonie“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ die Wörter „und Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Organe

(1) Organe des Diakonischen Werkes Pfalz sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

(2) Hauptausschuss und Vorstand tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.

(3) Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Die Hauptversammlung kann die Verhandlungen ohne Aussprache ausnahmsweise für nichtöffentlich erklären. Dies gilt insbesondere, wenn das Wohl der Kirche oder ihrer Diakonie oder eines diakonischen Trägers es erfordert. Bei den für nichtöffentlich erklärten Sitzungen kann die Hauptversammlung einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Tagungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Bei der Bildung der Organe des Diakonischen Werkes Pfalz soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.“

6. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14
Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung gehören an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, die von dieser zu wählen sind,

2. ein synodales Mitglied der Kirchenregierung, das von dieser zu entsenden ist,

3. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,

4. die Beauftragten für Diakonie in den Kirchenbezirken,

5. bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter von gesamtkirchlichen Diensten, die durch Beschluss der Hauptversammlung berufen werden,

6. mindestens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 nach Maßgabe der Satzung,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVGPfalz.

(2) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

1. die Beratung allgemeiner Grundsatzfragen der Diakonie,
2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts sowie Entlastung des Hauptausschusses,
3. die Wahl der Hauptausschussmitglieder,
4. Satzungsänderungen,
5. weitere Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.

(3) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

§ 15

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

1. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
3. acht von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, von denen mindestens fünf Nichttheologinnen oder Nichttheologen sein müssen. Eine angemessene Beteiligung der diakonischen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 muss gewährleistet sein,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVGPfalz, die oder der auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung gewählt wird.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 werden im Verhinderungsfall durch ihre ordentliche Vertreterin oder ihren ordentlichen Vertreter vertreten. Der gewählte Hauptausschuss ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben im Amt, bis über die Neubesetzung des Hauptausschusses entschieden ist. Sie müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein.

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Aufgaben der Diakonie, für die nicht andere Stellen zuständig sind. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes Pfalz unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
2. Aufnahme von freien Trägern nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 in das Diakonische Werk Pfalz,
3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Zuweisungen,
4. Festsetzung der Beiträge der Träger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2,

5. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,

6. Wahrnehmung weiterer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.“

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Diakonie als seiner Sprecherin oder seinem Sprecher und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt zugleich die Funktion der oder des Vorstandsvorsitzenden wahr. Die Vorstandsmitglieder werden von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses für eine Amtsdauer von sieben Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Das Diakonische Werk Pfalz wird im Rahmen des § 10 gerichtlich und außergerichtlich durch den Landeskirchenrat vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz übertragen, soweit dieses Gesetz und die Satzung des Diakonischen Werkes Pfalz nichts anderes regeln. Die Vertretungsbefugnis kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Der Widerruf ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass das Diakonische Werk Pfalz durch einzelne Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam im Rechtsverkehr vertreten wird.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk Pfalz eine in Bereiche gegliederte Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand koordiniert in regelmäßigen Dienstbesprechungen seiner Mitglieder die Arbeit der einzelnen Vorstandsgebiete und unterrichtet den Landeskirchenrat über die Tätigkeit des Diakonischen Werkes Pfalz. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Hauptausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlich Bediensteten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen nimmt der Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz alle dem Arbeitgeber zustehenden Personalbefugnisse selbständig im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans wahr.“

9. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Übergangsregelung zum Änderungsgesetz vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 84)

(1) Die zum 1. Januar 2021 bestehende Hauptversammlung und der zu diesem Zeitpunkt bestehende Hauptausschuss des Diakonischen Werkes Pfalz werden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Hauptversammlung und des künftigen Hauptausschusses nach der am 29. November

2020 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften fortgeführt.

(2) Der erste Vorstand nach diesem Gesetz besteht aus dem am 1. Januar 2020 amtierenden Landespfarrer für Diakonie und den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Abteilungsleitungen. Diese bleiben unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes für die Dauer ihrer jeweiligen Bestellung im Amt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt ihrer Bestellung für sie geltenden Bestimmungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Speyer, den 25. Mai 2019

- Kirchenregierung -
Dr. h.c. Schäd
Kirchenpräsident

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 98 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche. Vom 24. Mai 2019. (GVBl. S. 37)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 2 des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 106) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Evangelisch-reformierten Kirche zugeordnete oder kirchenvertraglich mit ihr verbundene kirchliche Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts können sich auf Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode an der Sammelanlage beteiligen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Leer, den 4. Juni 2019

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 99 – Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zw. 2 Personen gleichen Geschlechtes bzw. zw. 2 Personen, von denen zumindest 1 Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, Begründung oder Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe. Vom 23. März 2019. (Abl. S. 409)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person

weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage. In der Gemeinschaft der Kirche, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus. Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden. Diese Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen für das Handeln der christlichen Kirche unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand. Die Aus-

legung von Schriftstellen im Alten Testament (Lev 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich. Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechts durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Eheschließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellt. Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese wahrt.

§ 1 Grundsatz

Nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung erfolgt die Begleitung von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung im Rahmen der Seelsorge. Daneben kann nach Maßgabe dieser Ordnung in einer begrenzten Zahl von Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden aus diesem Anlass ein öffentlicher Gottesdienst stattfinden.

§ 2 Gottesdienst

(1) Ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts ist in bis zu einem Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden zulässig, wenn die jeweilige örtliche Gottesdienstordnung dies vorsieht. Der Gottesdienst nach Satz 1 wird anhand der hierfür in der örtlichen Gottesdienstordnung niedergelegten örtlichen Agende gehalten.

(2) Die Entschließung des Oberkirchenrats zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung, durch die ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde vorgesehen wird, setzt in dieser Reihenfolge voraus:

1. den von Amts wegen oder auf Anregung gestellten Antrag des Oberkirchenrats, in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde zu klären, ob dort die Überzeugung geteilt werden kann, dass der Gottesdienst nach Absatz 1 dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus nicht widerspricht und deshalb die Einwilligung zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung erteilt werden kann;
2. die vertiefte Befassung in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde mit den für die Klärung gemäß Nummer 1 erforderlichen Fragestellungen mit Gelegenheit zur Beteiligung der Gemeindeglieder;
3. die Erteilung der Einwilligung

- a) des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern der Einwilligung von mindestens drei Vierteln der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber, gegebenenfalls ihrer ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt, und
- b) des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für eine Entschließung des Oberkirchenrats, mit der die vorherige Entschließung des Oberkirchenrats nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 3 Zeitpunkt des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll nach der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts stattfinden.

§ 4 Anmeldung, Zuständigkeit

(1) Die gleichgeschlechtlichen Ehepartner sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 geprüft werden können.

(2) Befindet sich der Wohnsitz einer gleichgeschlechtlichen Ehepartnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Ehepartners in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist das Pfarramt für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, in dessen Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehepartner den Wohnsitz hat. An Orten mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört.

(3) Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde ist das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Absatz 2 Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt. Eine Zuständigkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist, sofern es sich um das Pfarramt einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt.

(5) Ist nach den Absätzen 2 bis 4 kein Pfarramt zuständig, so ist das Pfarramt in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, das die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner anhand einer vom Oberkirchenrat geführten Übersicht über die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewählt haben.

(6) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 halten, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 gegeben sind.

(7) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Leitung des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 ermächtigen.

(8) Niemand ist verpflichtet, einen Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zu leiten oder an ihm mitzuwirken. Wird von dem Recht nach Satz 1 Variante 1 Gebrauch gemacht, kann Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

§ 5

Begehren des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 kann nur gehalten werden, wenn beide gleichgeschlechtliche Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtliche Ehepartner ihn begehren.

§ 6

Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe

Gehört eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn diese gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder dieser gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 7

Gottesdienst mit Ausgetretenen

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 6 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehepartner der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern;
2. das Dekanatamt sie genehmigt.

§ 8

Gottesdienst mit Nichtgetauften

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner nicht

getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartner darum bittet;
2. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
3. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 9

Ärgernis in der Gemeinde

(1) Ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet nicht statt, wenn seine Feier nach den bei den gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder den gleichgeschlechtlichen Ehepartnern vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.

(2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder der Gleichgeschlechtlichen Ehepartner soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

§ 10

Abkündigung

(1) Dem Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll eine einmalige Abkündigung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner vorangehen.

(2) Ist die Abkündigung vor dem Gottesdienst unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatamts unterbleiben.

(3) Die Abkündigung findet in der Regel am Ort des Gottesdienstes statt.

§ 11

Gottesdienstort

(1) Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet in der Kirche statt.

(2) Ausnahmsweise kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien stattfinden, wenn die Teilnahme der Gemeinde möglich und hierzu eingeladen ist.

(3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 in einem Privathaus stattfinden.

§ 12 Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine Gottesdienste nach § 2 Absatz 1 statt.

§ 13 Entsprechende Anwendung

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung im Falle der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von zwei Personen gleichen Geschlechts und der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts. Satz 1 gilt entsprechend im Falle der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört.

§ 14 Erneute Befassung der Landessynode

Hat der Anteil an Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden, in denen ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zulässig ist, ein Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden erreicht, so befasst sich die Landessynode mit der Frage, ob anstelle der örtlichen Agenden eine landeskirchlichen Agende eingeführt und diese Ordnung unter Wahrung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen entsprechend geändert werden soll.

Artikel 2 Änderung des Kirchenregistergesetzes

§ 1 des Kirchenregistergesetzes vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zum Zwecke der Beurkundung ist der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe einer Amtshandlung gleichgestellt.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
„d) der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe,“
 - b) Die Buchstaben d) und e) werden e) und f).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stutt g a r t, 4. April 2019

Dr. h.c. Frank Otfried J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in London-West /Großbritannien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz London, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) **zum 1. August 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich London-West unter www.ev-kirche-london-west.org.uk

Die Gemeinden Knightsbridge, Petersham und Oxford bilden zusammen mit den Gemeindegruppen in Reading und Farnborough den Pfarramtsbereich London-West. Die Gemeinden sind geprägt durch viele Familien und junge Erwachsene sowie durch Internationalität und stetige Veränderung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Interesse an der Förderung musikalischer Arbeit im Gemeindeleben
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben

- die Bereitschaft zu häufigen Dienstfahrten
- gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. November 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Marienstift Arnstadt Direktor (m/w/d)

Das Marienstift Arnstadt ist Träger diakonischer und sozialer Einrichtungen, u.a. einer Fachklinik für Orthopädie, einer Schule/Förderzentrum, einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von Wohnheimen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Behinderten- und Eingliederungshilfen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung sowie Beratungsstellen mit über 500 engagierten Mitarbeitenden.

Zum **01.03.2021** ist die Stelle des

Direktors (m/w/d)

durch einen ordinierten evangelischen Pfarrer (m/w/d) in Vollzeit neu zu besetzen.

Der Direktor (m/w/d) leitet und vertritt die Stiftung gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin nach außen. Beide bilden den Vorstand der Einrichtung. Der Vorstand integriert die jetzigen und zukünftigen Einrichtungen der Stiftung in den Stiftungszweck und ist dem Verwaltungsrat für seine Erfüllung verantwortlich. Das Dienstverhältnis des Direktors (m/w/d) ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Es besteht die Option der Verlängerung.

Die Stelle bietet eine qualitätsvolle und vielseitige Tätigkeit für eine erfahrene geistlich qualifizierte Persönlichkeit, die aufgrund ihres beruflichen Werdegangs in der Lage ist, die Stiftung zu leiten und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Stiftungsgremien sowie mit Partnern aus Diakonie, Kirchen, Politik und Wirtschaft unter den gegenwärtigen sozialen und politischen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

Sie werden:

- gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin die zukunftsfähige strategische Ausrichtung und Entwicklung des Marienstifts und die Qualität und Wirtschaftlichkeit sicherstellen
- das diakonische Profil und Leitbild des Trägers verantworten und mit geistlicher Kompetenz leiten

- das Marienstift nach innen und außen repräsentieren und in Diakonie, Kirche, Politik, Wirtschaft und in der Öffentlichkeit vernetzen

Sie haben:

- ein abgeschlossenes 1. und 2. Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer EKD-Gliedkirche
- nachgewiesene Führungskompetenz und Leitungserfahrung
- strategische Kompetenz und einen Blick für Weiterentwicklungsmöglichkeiten für eine christliche Stiftung
- Erfahrung in strukturellen Veränderungsprozessen und die Bereitschaft, diese mitzugestalten
- Verhandlungsgeschick, Kommunikationskompetenz und ein überzeugendes Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team
- auf Basis der Beurlaubung im kirchlichen Interesse ein Dienstverhältnis mit dem Marienstift Arnstadt
- eine außertarifliche Vergütung und die Übernahme der Beihilfe und Versorgung

Für Rückfragen steht der stellv. Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Matthias Gehler, unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 03628/720292. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis 30.11.2019** an nachstehende Adresse:

Marienstift Arnstadt
Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats
Herrn Matthias Gehler
Wachsenburgallee 12, 99310 Arnstadt
karriere@ms-arn.de

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop
Einkauf mit Vertrauen

DER ONLINE-MARKTPLATZ FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT
KIRCHENShop.de

KIRCHENShop
Einkauf mit Vertrauen
KIRCHENShop.de

Jetzt anmelden und nachhaltig einkaufen!

KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!

43734 

www.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

shop@kirchenshop.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover